Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe*

Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

lame (nur bei Abweich	nung vom Geburtsnamen)	Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)		
Geburtsname (unbedin	igt angeben)			
/orname(n) (Rufnamer	n unterstreichen)			
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat			
Straße, Hausnummer		Telefon / Mobilfu	Telefon / Mobilfunk-Nr.	
		E M-ili	E Notice	
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		E-IVIAII.	E-Mail:	
Nebenwohnung(e	200)			
Wohnungen in de	en letzten 5 Jahren:			
(Jahre)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, W	/ohnort)		

^{*}Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 (BGBI. I S 4000)

1.	Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	gültig bis			
	Jahresjagdschein		1	/			
	Waffenbesitzkarte(n)		1	1			
	Waffenschein		1	1			
	Kleiner Waffenschein		I	1			
	ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)						
2.	 Sind oder waren Sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG: In einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, oder in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsgemäße Ordnung, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden? 						
Bitte beachten Sie, dass im Fall von anhängigen Strafverfahren erst über Ihren Antrag entschieden wird, wenn alle Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurden. Ich bin darüber informiert worden, dass • die Erteilung des beantragten Kleinen Waffenscheins für eine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe abhängig ist von meiner waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gem. § 5 WaffG (u. a. rechtskräftige Verurteilungen, Umgang mit Waffen und Munition, wiederholte oder gröbliche Verstöße gegen das Waffengesetz) sowie meiner persönlichen Eignung gem. § 6 WaffG (u. a. Abhängigkeit von Alkohol oder Betäubungsmitteln, psychische Erkrankungen, körperliche Voraussetzungen). • die Erteilung oder die Versagung der Erlaubnis gebührenpflichtig ist (z.Zt. 90 Euro bzw. 67,50 Euro).							
	 die Bearbeitung des Antrages mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann. Zwischenbescheide werden nicht erteilt. ich die Waffe erst führen darf, wenn ich im Besitz der beantragten Erlaubnis bin. Jeder Verstoß gegen diese Erlaubnis kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden. der Kleine Waffenschein keine Erlaubnis zum Schießen (auch nicht an Silvester) ist. 						
Ort, I	Datum		Unterschrift der Antragstellerin/des	Antragstellers			

Eine persönliche Vorstellung ist nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung möglich.

Telefon: 0203 280-1528 E-Mail: za12.duisburg@polizei.nrw.de

Montags von 09:00 - 12:00 Uhr Mittwochs von 14:00 - 15:30 Uhr Donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr

Bitte senden Sie den Antrag an:

Polizeipräsidium Duisburg **SG ZA 12** Ulmenstr. 32 47226 Duisburg